

Sitzungsvorlage Nr. 1103/2016



Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	10.05.2016	öffentlich

Anbringung eines Pylons für Werbezwecke, Dr.-Hockertz-Straße 19 in Rudersberg

Beschlussvorschlag

Das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 des Baugesetzbuches sowie nach § 145 Absatz 1 des Baugesetzbuches (Sanierungsrechtliche Genehmigung) für die Errichtung eines Pylons für Werbezwecke, Dr.-Hockertz-Straße 19 in Rudersberg wird hergestellt sofern mit dem Pylon ein Abstand von mindestens 0,50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche eingehalten wird.

Sachverhalt

Geplant ist auf dem Grundstück Dr.-Hockertz-Straße 19 in Rudersberg westlich von der Garage ein Pylon für Werbezwecke zu errichten. Der Pylon hat eine Breite von 0,77 m, eine Höhe von 2,50 m und eine Tiefe von 0,25 m. Die Ständerprofile sind dabei in Aluminium silber eloxiert. Weitere Angaben können der Anlage 2 entnommen werden.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich der Bebauungspläne „Änderung Dr.-Hockertz Straße Ost I“ sowie „Änderung Dr.-Hockertz-Straße Ost I – vereinfachte Änderung“. Werbeanlagen sind grundsätzlich zulässig. Allerdings ist der Pylon in unüberbaubarer Grundstücksfläche geplant, weshalb eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich ist.

Das Grundstück liegt außerdem im Sanierungsgebiet „Ortskern IV“ in Rudersberg. Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde die in § 14 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vorhaben. Dies sind alle Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben (§ 29 BauGB).

Stellungnahme der Verwaltung

Durch die Errichtung des Pylons sind keine Belange der Gemeinde berührt, sofern mit dem Pylon ein Mindestabstand von 0,50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche eingehalten wird.

Eine sanierungsrechtliche Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass das Vorhaben die Durchführung der Sanierung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwiderlaufen würde (§ 145 Absatz 2 BauGB).

Es sind keine Gründe erkennbar, dass das beantragte Bauvorhaben den Zielen und Zwecken der Sanierung widerspricht.

Anlage/n:
Lageplan + Angebot